Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Archivs der Kreisstadt St. Wendel vom 06.11.2003

Nach den §§ 5 und 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158) und § 15 des Saarländischen Archivgesetz (SArchG) vom 23 September 1992 (Amtsblatt S. 1094) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 06. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Kreisstadt St. Wendel unterhält ein Archiv.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Kreisstadt St. Wendel bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- **(3)** Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadt-/Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivsatzung das Stadtarchiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten
- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel sowie die Archivbibliothek,
- c) Einsichtnahme in Archivgut des Stadtarchivs sowie in fremdes Archivgut, das im Stadtarchiv gelagert ist.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Antragsteller haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Kreisstadt St. Wendel verletzt werden könnte,
- b) Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht eingehalten haben,
- c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
- e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- **(5)** Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
- c) Benutzer gegen die Archivordnung verstoßen oder ihnen erteilte Auflagen nicht einhalten.
- d) Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachten.

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut kann nur in einem von der Kreisstadt St. Wendel festgesetzten Raum eingesehen werden. Das Betreten des Magazins durch Benutzer ist nur in Begleitung des Archivpersonals bzw. von Bediensteten der Kreisstadt St. Wendel gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Kreisstadt St. Wendel eine Ausnahmeregelung treffen.
- (2) Die Benutzer haben sich am Ort der Nutzung so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt und das Archivgut nicht gefährdet wird.
- **(3)** Schreibmaschinen, elektronische Speichergeräte (Notebook etc.), Diktiergeräte und Fotoapparate dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

- (1) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- **(2)** Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
- a) Bemerkungen und Striche anzubringen,
- b) verblasste Stellen nachzuziehen,
- c) darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerken Benutzer Schäden am Archivgut, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Benutzer haben bei der Auswertung des Archivguts sowohl die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kreisstadt St. Wendel als auch die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie haben die Kreisstadt St. Wendel von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Benutzer ist verpflichtet von einem Druckwerk, das sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt haben, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so haben sie die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen der Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften, sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

§ 9 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Kreisstadt St. Wendel. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- **(2)** Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt St. Wendel in der jeweils geltenden Fassung.
- **(2)** Bei der Benutzung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung nach Rücksprache mit der Hauptverwaltung.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 06.11.2003 Der Bürgermeister der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

Hinweis Inkrafttreten: 14.11.2003